



Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Neustädtische Kirchstraße 7a  
10117 Berlin

04.06.2019  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI-6 - 79.00.21  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-  
Telefax: 0211 4566-432  
@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Verbraucherinformationsgesetz (VIG) - "Topf Secret"**

Ihr Schreiben vom 15.05.2019

Sehr geehrter Herr ,  
sehr geehrter Herr ,  
sehr geehrter Herr ,

Frau Ministerin Ursula Heinen-Esser bedankt sich für Ihr Schreiben vom 15.05.2019. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Kampagne „TopfSecret“ stellt aktuell für Behörden und Wirtschaft eine große Herausforderung dar, der wir uns meines Erachtens konstruktiv stellen müssen. Bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind in diesem Zusammenhang mehr als 4.500 Anfragen von Privatpersonen zu den Ergebnissen amtlicher Kontrollen von Lebensmittelbetrieben eingegangen. Wir haben uns auf Landesebene nach eingehenden Prüfungen und Abstimmungen – auch mit anderen Ländern – dafür entschieden, diese Herausforderung anzunehmen und in rechtsstaatlicher Weise umzusetzen. Die Kampagne der Verbraucherorganisationen als grundsätzlich rechtswidrig zu brandmarken und mit einem Abwehrreflex zu reagieren, halte ich nicht für zielführend, ungeachtet dessen, dass ein solches Vorgehen der Öffentlichkeit meines Erachtens nur schwer vermittelbar wäre.

Insofern ist zunächst einmal davon auszugehen, dass die für den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes zuständigen Behörden rechtmäßigen Informationsansprüchen von Bürgerinnen und Bürgern zu entsprechen haben und gestellte Anträge möglichst effektiv bearbeiten

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



müssen. Gleichwohl ist es durchaus als Problem anzusehen, dass die Kampagne erhebliche Ressourcen bei den zuständigen Behörden bindet, die an anderer Stelle für die Kernaufgaben der amtlichen Lebensmittelkontrollen benötigt werden. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber mit dem Verbraucherinformationsgesetz ein Instrument geschaffen, das solche Anfragen ermöglicht. Grundsätzlich haben auch Nicht-regierungsorganisationen das Recht und die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit solcher Instrumente zu bedienen, natürlich unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Einhaltung wird seit dem Start der Kampagne zwischen Verbänden und der Politik lebhaft diskutiert. Mit den anderen Ländern stehe ich in regelmäßigem Austausch über „TopfSecret“. Die meisten Länder haben sich – wie NRW – dafür entschieden, den Vollzugsbehörden einen konstruktiven Umgang mit den Anträgen zu empfehlen und diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuarbeiten.

Mein Haus hat mit Erlassen vom 24.01.2019 und vom 29.01.2019 den zuständigen Behörden detaillierte Empfehlungen zum Umgang mit den Anträgen an die Hand gegeben. So haben wir u.a. empfohlen, die Auskunftserteilung gegenüber dem Antragsteller nicht per E-Mail, sondern nur in Papierform auf dem Postweg vorzunehmen. Damit wird dokumentiert, dass weder eine staatliche Veranlassung noch Verpflichtung besteht, diese Informationen auf einer Internetplattform zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen Verfahrensvorgaben zum Schutz der Unternehmer sind selbstverständlich in jedem Fall zu beachten. Soweit Informationen über Beanstandungen herauszugeben sind, ist der betroffene Betrieb in jedem Fall anzuhören. Im Übrigen darf der Informationszugang nach § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Unternehmer bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum von bis zu 14 Tagen zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Mein Haus hat den zuständigen Behörden ferner empfohlen, die Informationen zu den Kontrollen mittels einer tabellarischen Auswertung und Auflistung von Verstößen aus dem Datenerfassungssystem vorzunehmen. Auf diese Weise werden weder die Kontrollberichte noch personenbezogene Daten sowie andere Informationen herausgegeben, die nicht Gegenstand des Auskunftersuchens sind.



In Ihrem Schreiben weisen Sie auf Gerichtsentscheidungen hin, die im vorläufigen Rechtsschutz den Behörden die Herausgabe der beantragten Informationen einstweilen untersagt haben. Demgegenüber gibt es jedoch auch gegenteilige Gerichtsentscheidungen, etwa der Verwaltungsgerichte in Augsburg, Cottbus und Mainz, die den Antragstellern Recht geben. Zudem wurde von den Initiatoren der TopfSecret-Kampagne ein anwaltliches Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Auskunftsansprüche ebenso wie die Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform rechtmäßig seien. Welche der divergierenden Rechtsauffassungen sich letztlich durchsetzen wird, ist derzeit offen und wird von den Obergerichten der Länder zu entscheiden sein. Eine Aussetzung des Vollzugs – wie von Ihnen ange-regt – halte ich demnach erst für vertretbar, wenn das Oberverwaltungsgericht Münster eine Entscheidung eines nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichts, eine Herausgabe von Informationen im Sinne des VIG zu untersagen, bestätigt. Auch im Jahr 2013 im Zusammenhang mit dem Streit um die Anwendung des § 40 Absatz 1a LFGB hat mein Haus den Vollzug dieser Vorschrift erst nach der Untersagung entsprechender Veröffentlichungen durch drei Entscheidungen des OVG Münster vom 23.04.2013 gestoppt. Es ist beabsichtigt, in der aktuellen vergleichbaren Situation ebenso zu verfahren.

In Ihrem Schreiben erheben Sie den Vorwurf, einzelne Behörden würden Schreiben von Unternehmern, die eine Herausgabe der beantragten Informationen über ihren Betrieb ablehnen und deswegen gerichtlichen Schutz suchen, an die Antragsteller herausgeben, die diese dann auf der Plattform „TopfSecret“ veröffentlichen. Ich teile Ihre Auffassung, dass eine diesbezügliche Informationserteilung nicht vom VIG gedeckt ist, da dies nicht vom Auskunftersuchen umfasst ist. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen und eigenen Recherchen kann ich – zumindest für Nordrhein-Westfalen – derartige Vorkommnisse nicht bestätigen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen die Position des Landes Nordrhein-Westfalen und den Umgang unserer Behörden mit den „TopfSecret“-Anträgen plausibel näherbringen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag